



Erscheint
wöchentlich einmal Samstags.
Abonnementspreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
Red. u. Expedition: Nürnberg,
Weizenstraße 12.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter und der Fachvereine der
Metallarbeiter Deutschlands.

Inserate die dreispaltige Zeit-
zeile 20 Pf., Klassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie Ar-
beitsmarkt 10 Pf. die Zeile.
Speditur für Hamburg:
J. A. Sütgens, Weststraße 12, IV.

Nr. 29.

Nürnberg, 21. Juli 1888.

6. Jahrgang.

Die Alters- u. Invalidenversorgung der Arbeiter nach Umgestaltung der „Grundzüge“.

G. Die „Krönung des socialen Gebäudes“, der „Schlußstein der Socialreform“, wie die Offizien die Alters- und Invalidenversicherung mit besonderer Betonung seit einer Reihe von Jahren nennen, unterliegt jetzt der Kritik der öffentlichen Meinung, der Beurtheilung insbesondere der Betheiligten, d. i. der Arbeiter. Die Steinmengen, welche diesen „Schlußstein“ gemeißelt, haben denselben, nachdem sie die letzten Hohlkehlen und Ornamente daran angebracht, einer öffentlichen Schaustellung unterstellt. Nicht, ohne ihn vorher durch Herrn Schweinburg und seine Gefellen haben loben zu lassen. Wir leben ja jetzt in der Zeit der Ausstellungen und auch für diese wird vorher stets kräftigst Reklame gemacht. Recht häufig wird das Publikum, welches seine Erwartungen nach den Reklamen einrichtet, bitter enttäuscht. Wir wollen sehen, ob die socialreformatorische Ausstellung, mit der wir uns hier zu befassen haben, vor der berechtigten Kritik der Nächstbetheiligten besser Stand hält.

Seitdem der neue bundesrätliche Entwurf in seinem Wortlaut bekannt geworden ist, stecken allerdings schon sogar nationalliberale Blätter um einen Pflock zurück und tadeln vor allen Dingen daran, daß die Gesetzesvorlage zu der unförmlichen Masse einer unübersichtlichen Paragraphenmenge — es sind deren nicht weniger als 144 — angeschwollen ist, während die im vorigen Jahre veröffentlichten „Grundzüge“ sich mit etlichen 50 Punkten begnügten. Bekanntlich zeichnen sich auch Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, der Grundstein und das Mauerwerk der „Socialreform“, durch einen großen Ballast von Paragraphen unvortheilhaft aus.

Cartellbrüderliche Blätter schreiben u. A. auch: „Insbesondere wäre es erwünscht, wenn auch aus Arbeiterkreisen heraus unbefangene Stimmen sich vernehmen ließen und etwaige Verbesserungs- vorschläge gemacht würden. Socialdemokratische Absprecherie kann freilich nichts nützen, wohl aber verständige und sachkundige Erörterungen auf Grund des praktisch Erreichbaren und Möglichen.“ Gut gebrüllt! „Unbefangene“ Arbeiterstimmen sollen sich hören lassen! Dabei wird mehr als die Hälfte aller Arbeiterversammlungen in Deutschland, mag auf deren Tagesordnung stehen was will, verboten. Interessant ist die Bemerkung, daß „socialdemokratische Absprecherie“ nichts nützen könne. Man macht sich also schon von vornherein darauf gefaßt, daß aus den Reihen der zielbewußten, das sind doch

wohl die socialdemokratischen Arbeiter, absprechende Urtheile kommen werden. Wenn der vielgerühmte „Schlußstein“ eine so außerordentlich gute Leistung wäre, die den Arbeitern wirklich eine nennenswerthe oder überhaupt eine Verbesserung ihrer Lage brächte, so müßten die herrschenden Kreise stolz und selbstbewußt auftreten und sagen können: „Da seht einmal her, ihr „absprecherischen“ Socialdemokraten, an dieser Leistung könnt selbst ihr nicht kritteln, die ist für die Arbeiter so etwas eminent Gutes und Brauchbares, daß wir damit eure Absprecherie ein für allemal aus dem Felde schlagen.“

Da man sich aber der wahren Bedeutung des neuen Gesetzes wohl bewußt ist, so sieht man sich gleich von Anfang an genöthigt, die aus Arbeiterkreisen kommenden Einwürfe durch solche Redensarten abzuschwächen.

Wir sind nun von jeher gewohnt, bei der Beurtheilung von gesetzlichen Maßnahmen, welche sich mit Verbesserung der Arbeiterlage auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung befassen, nicht vom „einseitigen Parteistandpunkt“ — wie der gegnerische Kunstausdruck lautet — auszugehen, sondern in der Hauptsache den Zweckmäßigkeitstandpunkt anzuwenden. Wir sagen uns einfach: mit den allerbesten, selbst von socialistischen Ideen durchtränkten Versicherungs- und ähnlichen Wohlfahrtsgesetzen wird die sociale Frage nicht gelöst, weil die kapitalistische Produktionsweise durch solche, sonst noch so segensreich wirkende Maßnahmen nicht beseitigt wird. Sie sind deshalb auch nicht vorwiegend mit dem Auge des Parteimannes zu betrachten, sondern es ist dabei in erster Linie die Frage aufzuwerfen: kann dem Arbeiter damit überhaupt etwas genützt werden, kann seine Lage unter den heutigen Verhältnissen durch das betreffende Gesetz eine wesentliche Besserung erfahren? Und diesen Maßstab legen wir auch bei den alten und neuen „Grundzügen“ zur Altersversicherung an.

In der Hauptsache lassen wir uns bei Beantwortung solcher Fragen stets von unseren eigenen Erfahrungen als Arbeiter leiten, verschmähen es aber keineswegs, auch die Urtheile von Leuten dabei in Erwägung zu ziehen, welche methodisch nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Studien und Theorien ihre Kritiken ausarbeiten. Und da müssen wir denn gestehen, daß das, was wir von Ugo Brentano in Conrads „Jahrbüchern“, Gruninger und Professor Adolf Schäffle, Professor Platter, u. A. über die Altersversicherungsprojekte des Bundesraths gelesen haben, uns in der Meinung,

die wir uns selbst darüber gebildet, nur wesentlich bestärkt hat. Nicht einer der Genannten spricht sich anerkennend aus, wenn auch Herr Schäffle den Versuch macht, seiner „Absprecherie“ ein möglichst zartes Gewand anzuhängen. Schroff verurtheilend spricht sich Prof. Platter aus. Derselbe erinnert daran, daß es sich bei der geplanten Alters- und Invalidenversicherung hauptsächlich um „eine Reform der Armenpflege“ und speziell um eine Armensteuerreform handeln soll, wie aus den Worten des preussischen Regierungskommissars in den Verhandlungen des Volkswirthschaftsathes:

„Der Arbeiter solle nicht bloß seiner selbst, sondern auch der Gesamtheit wegen angehalten werden, für seine Zukunft zu sorgen und sich der Armenpflege thunlichst zu entziehen“, zur Genüge hervorgeht.

„Es segelt also hier“, sagt Platter, „unter der Flagge „Socialreform“ die reinste Contrebande, es handelt sich gar nicht darum, den Arbeitsinvaliden eine stärkere Fürsorge zu Theil werden zu lassen, sondern nur darum, die Last der Armenpflege anders zu vertheilen und die Organisation der Armenpflege mit einer wesentlichen Forderung unserer kapitalistischen Volkswirtschaft, der Freizügigkeit der Arbeiter, in Einklang zu bringen.“

Diese Anschauung haben wir von der ganzen Versicherungs-Gesetzgebung von Anfang an gewonnen und deshalb unsere Erwartungen auch stets entsprechend niedrig gehalten. Wir sind daher auch durch die Resultate dieser Gesetzgebung nie enttäuscht worden. Trotzdem vermögen wir in der gänzlichen Verschiebung der Armenpflege auf das Gebiet des staatlichen Versicherungswesens einen hellen Punkt zu entdecken, der für die Arbeiterklasse von nicht zu unterschätzendem Werth ist. Wenn es schließlich, nach der gänzlichen Durchführung der Altersversicherung keine Armenpflege im heutigen Sinne mehr geben wird, so fallen auch die entehrenden Folgen der heutigen Armenpflege weg. Es gibt keinen Verlust bürgerlicher Ehrenrechte mehr, da es nur noch pensionsberechtigte Staatsbürger, keine Pfändner und Armenpfleglinge mehr geben wird. Und auch das staatsbürgerliche Selbstbewußtsein wird dadurch gehoben werden. Daher liegt selbst in dieser „Contrebande“, um mit Prof. Platter zu sprechen, ein guter Kern. Groß ist er allerdings nicht, dieser Kern!

Was die Zahl der nach dem ursprünglichen Entwürfe zum Versicherungszwange herangezogenen Personen betrifft, so umfassen diese Bestimmungen einen weiteren Kreis von Personen, als in die Unfallversicherung einbezogen sind. Versicherungspflichtig

sollen nämlich sein außer den Arbeitern der Industrie, des Transportwesens incl. Seeschifffahrt, des Bauvereins und der Land- und Forstwirtschaft noch die Arbeiter der Handwerksbetriebe und der Fischerei, sowie sämtliches Hausgesinde, alle vom vollendeten 16. Lebensjahre an. Das sind im Ganzen rund 12 Millionen, welche gegen Erwerbsunfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder nicht durch die Unfallversicherung gedeckten Unfällen versichert werden sollen. Ausgenommen sollen nach dem neuen Entwurf nur solche Personen sein, welche berufsmäßig einzelne Dienstleistungen persönlicher Art bei wechselnden Arbeitgebern verrichten, wie Kofferträger, Waschfrauen, Lohnbiener etc.

Das Beste, was der neue Entwurf bietet, ist unstreitig die Beseitigung der Unfall-Vergesellschaften als Organisations- und Verwaltungskörper, wie dies in den „Grundzügen“ vorgeschlagen war. Die Berufsvereine haben sich bei allen Arbeitern nicht nur, sondern auch bei sonstigen unbefangenen denkenden Leuten das denkbar schlechteste Renommee erworben, und zwar nicht bloß durch die an den Tag gelegte Unfähigkeit, auf dem ihnen übermiesenen Gebiete Nützliches zu leisten und durch ihre fabelhaft theure Verwaltungs-„Arbeit“, sondern vor allen Dingen durch die Art und Weise, wie sie den Klassenegoismus der Bourgeoisie zum Ausdruck bringen und die Arbeiter in dem Genuß der ohnehin schon total unzureichenden Renten nach allen Seiten noch mehr zu beschränken suchen. In dieser Beziehung wird es daher von den Arbeitern als eine wahre Erlösung empfunden, daß diesen Kapitalistenkünften nicht auch noch die Alters- und Invalidenversicherung ausgeliefert worden ist. Der Kammer, den die königl. sächsische „Leipziger Zeitung“ über diese Beseitigung äußert, ist uns ein Beweis mehr dafür, daß damit der Gesetzentwurf das Richtige getroffen hat.

Nicht richtig aber finden wir es, daß statt einer Reichsversicherungsanstalt Landesanstalten errichtet werden sollen. Dies ergibt eine Unmenge durchaus überflüssiger Schreibereien, vertheuert die ganze Maschinerie und schafft voraussichtlich auch total verschiedenartige „Grundzüge“ für die Beurteilung streitiger Fragen. Zwar wird das Reichsversicherungsamt als Revisionsinstanz eingesetzt, aber dasselbe wird der Verwirrung und den partikularistischen Sonderneigungen der einzelnen Landesversicherungsanstalten nicht immer rechtzeitig zu steuern vermögen. Nicht richtig finden wir es auch, daß für die zu bildenden territorialen Verbände eine rein bürokratische Verwaltung eingesetzt wird, von Selbstverwaltung keine Spur zu finden ist und die Arbeiter wieder nur als fünftes Rad am Wagen in Gestalt eines sogenannten „Aus-schusses“, dessen Angehörige durch ein siebartiges „Wahl“-system so und so oft mal hindurchfiltrirt worden, fungieren sollen.

Das Schlimmste ist, daß der neue Entwurf den selben **niedrigen Rentenfuß** beibehält wie die „Grundzüge“ und ebenso das den Arbeitern mit Recht so verhaßte Quittungsbuch.

Der Betrag der „Rente“ ist bei den Männern auf 120 Mk., bei Weibern auf 80 Mk. pro Jahr (1) festgesetzt. Als Wartezeit sind für die Invalidenrente 5 Jahre, für die Altersrente 30 Jahre eingesetzt. Invalidenrente erhält derjenige, welcher — gleichviel wie alt er ist — nicht mehr im Stande ist, durch seine erlernte oder irgend eine andere Beschäftigung das Minimum der Rente (also 120 resp. 80 Mk.) selbst zu erwerben, sofern er nicht Unfallrente bezieht. Altersrente erhält jeder mehr als Siebzehnjährige, oder er erwerbsfähig oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre steigt die Invalidenrente während der nächsten 15 Jahre um jährlich 2 Mk., in den folgenden zwanzig Jahren um jährlich 3 Mk., von da ab bis 250 Mk. um jährlich 4 Mk., erreicht also „schon“ in 45 Jahren den Höchstbetrag von 250 Mk. gegen die frühere Bestimmung wonach 48 Jahre dazu nötig waren. Bei Weibern steigt die Rente im Verhältnis von zwei Dritteln des angegebenen Betrages.

Dieser Betrag der Rente wird nur dann bezahlt, wenn fortlaufend Beiträge entrichtet sind, und zwar für jedes Kalenderjahr 47 Wochen. Ausfälle von Beiträgen bedingen eine Kürzung der Rente um den Versicherungswert des Ausfalls. Ausgefallene Beiträge können von 2 zu 2 Jahren

nachbezahlt werden, wobei aber zur antheiligen Deckung des Reichs eine Erhöhung des Beitrages (Ruhmarke) um ein volles Drittel, d. i. 10 1/2 Pfennig pro Woche für Männer, eintritt. Für Personen, welche aus einer versicherungspflichtigen Berufsarbeit völlig ausscheiden, bleibt die bisherige Anwartschaft der Rente für 5 Jahre vorbehalten. Tritt in dieser Zeit nicht wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder eine freiwillige Fortzahlung der Beiträge nebst Zuschlägen ein, so erlischt die bisherige Anwartschaft und es beginnt, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung von neuem aufgenommen wird, ein neues Versicherungsverhältnis. Solchen Personen, welche, nachdem sie eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen hatten, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von wenigstens sieben aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeitern freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht. Die Beiträge werden bis auf Weiteres 21 Pfennig für Männer, 14 Pfennig für Weiber pro Woche betragen. Der Arbeitgeber soll den Beitrag ganz bezahlen und kann bei jeder Lohnzahlung die für den Arbeiter ausgelegte Hälfte des Betrages einziehen. Binnen 10 Jahren sollen für die einzelnen Versicherungsanstalten die Beiträge anderweitig festgesetzt werden. Die Errichtung verschiedener Beitragsstufen innerhalb der einzelnen Versicherungsanstalten für die einzelnen Betriebe soll gestattet sein. Das Reich macht sich seine Beitragspflicht insofern sehr leicht, als es nicht den festen Prämienfuß pro Knopf wie Unternehmer und Arbeiter entrichtet, sondern nach dem Prinzip des Umlageverfahrens nur seinen Drittelantheil für die fällige Rente zahlt! Das Reptilien-geschrei von den vielen vielen Millionen, die das Reich zur Durchführung dieser Versicherung nötig habe, ist daher der pure Schwindel.

Die Rentenfestsetzung auf den jämmerlichen oder, wie selbst nationalliberale Blätter sagten: kärglichen Betrag von 120 Mk. hat von allen unabhängigen Kritikern die heröste Beurteilung erfahren. Trotzdem, und obgleich rechnerisch nachweisbar ein erheblich höherer Betrag ausbezahlt werden kann, da übermäßige Kapitalanhäufung für den vorliegenden Zweck gänzlich überflüssig, hat man diesen Betrag, der dem Arbeiter das ganze Gesetz werthlos erscheinen läßt, beibehalten. Mit dieser 33-Pfennigrente kann sich der Arbeiterinvalid pro Tag gerade 1 1/2 Pfd. Brod und 1/3 Pfd. Fleisch kaufen. Angenommen, dies reiche aus, um ihn vor dem Hungertode zu schützen, so bleibt immer noch die Frage, wovon sich seine Familie ernähren, wo er mit dieser wohnen, wie er sich und die Seinen kleiden soll u. s. w. Zudem muß man wohl sich im Gedächtniß behalten, daß die Invalidenrente nur dann bezahlt wird, wenn der Versicherte im Zustande vollstündigster Hilflosigkeit sich befindet. Ein wahres Glück ist es zu nennen, daß mindestens nicht den Leitern der Berufsvereine überlassen ist, zu bestimmen, was unter absoluter Erwerbsunfähigkeit zu verstehen ist! Die Reichsvorlage kommt mit diesen Bestimmungen gegen Alles, was in Bezug auf Invalidenversorgung schon besteht, arg in's Hintertreffen. Die sämtlichen Fabrik-Invalidenkassen leisten mehr und die so stark angefeindete Buchdrucker-Invalidenkasse gerährt nach fünfjähriger, bei späterem Eintritt nach zehn- bzw. fünfzehnjähriger Wartezeit bei 20 Pfennig Beitrag eine wöchentliche Unterstützung von 7 Mark, also jährlich 365 Mark an jedes durch Krankheit, Unfall oder Altersschwäche invalide gewordene Mitglied. Und als „invalide“ wird derjenige betrachtet, welcher nach 1jährigem ununterbrochenen Krankengeldbezug noch nicht fähig ist, seine erlernte Beschäftigung wieder aufzunehmen.

Als das Minimum, welches wir von einer staatlichen Invalidenversicherung verlangen müssen, könnte ungefähr der jetzt als Maximum im Entwurf aufgeführte Betrag von 250 Mk. gelten, wobei noch hinzuzufügen, daß die Steigerung in einem viel rascherem Tempo, als im Entwurf vorgeschlagen, erfolgen müßte.

Ueber die Festsetzung des 71. Lebensjahres für die Berechtigung zum Bezug der Altersrente läßt sich eigentlich schon gar nicht discutiren. Es ist vor noch nicht langer Zeit constatirt worden, daß das durchschnittliche Lebensalter der Steinhauer 30 Jahre, das der Lohnarbeiter im Allgemeinen 44 Jahre ist. Und nach einer Publikation der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung erreichten von den 16145 ihr unterstellten Arbeitern nur 130 und überschritten nur 97 das 70. Lebensjahr, so daß von 1000 nur 6 das „Glück“ haben würden die Staatspension von 33 1/3 Pfennig pro Tag zu erlangen. Die Altersrente hat auch deshalb nur eine dekorative Bedeutung, weil fast alle Arbeiter, bevor sie das 70. Jahr erreichen, invalid werden, und selbst diejenigen, die bis zum 70. Jahr sich durcharbeiten, alsdann wohl alle Bedingungen erfüllen werden, welche sie zum Empfang der höheren Invalidenrente berechtigen. Das Arbeitsbuch, euphemistisch Quittungsbuch genannt, ist gleichfalls, trotz der allerlebhaftesten Proteste der Arbeiter gerade gegen diese Einrichtung, beibehalten. Dies allein wird die Arbeiter und ihre parlamentarischen Vertreter bestimmen, dem ganzen Gesetz gegenüber sich ablehnend zu verhalten. Denn wenn auch gern anerkannt werden soll, daß der Gesetzgeber in dem Entwurf sich die größte Mühe gibt, Cautelen gegen einen Mißbrauch des Quittungsbuches zu schaffen: das **nützt** Alles nichts, das Buch kann und wird zur Kennzeichnung und zu Maßregelungen mißliebiger Arbeiter verwendet werden. Wenn man es wirklich nicht auf eine ungerechtfertigte Unteraufsichtstellung des Arbeiters abgesehen hat, wie Herr v. Bötticher seinerzeit im Reichstag versicherte, dann genügt auch eine alljährlich von der Verwaltung der Versicherungsanstalt auszufertigende einfache Quittung, die der Arbeiter direkt in die Hände bekommt und in der ihm bescheinigt wird, wie viele Wochen er im verfloffenen Jahr gesteuert hat. Dem Arbeiter, der sein Domizil verändert, ist die Quittung bei seiner Abreise, eventuell provisorisch von der Ortsbehörde, auszufertigen. Der Unternehmer aber darf damit nichts zu thun haben.

Daß volle 47 Wochen erst als ein Jahr gelten sollen, ist für die Bauhandwerker und sämtliche Saisonarbeiter unannehmbar.

Auch die Naturalverpflegung, eine Begünstigung der Herren Agrarier, ist unter gewissen Bedingungen beibehalten.

Neben den gesetzlichen Versicherungsanstalten kann der Versicherungspflicht genügt werden durch Zugehörigkeit zu einer Pensions- etc. Kasse, falls dieselbe mindestens dasselbe bietet, wie die Versicherungsanstalten. Bei Uebertritt von einer Pensionskasse zur Versicherungsanstalt und umgekehrt sind beide in Wechselbeziehungen zu einander zu bringen. Den vom Bundesrath anerkannten Einrichtungen dieser Art wird ein Dritteltheil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet.

Reich und Einzelstaaten können mit den von ihnen beschäftigten Personen (Eisenbahnbetriebern) einer Versicherungsanstalt beitreten, aber auch die Versicherung durch eigene Ausführungsbehörden, ähnlich wie bei der Unfallversicherung, selbst durchführen.

Wir sind mit unseren Betrachtungen zu Ende. Die Leser mögen entscheiden, ob der Entwurf das ihm von diversen Seiten gespendeten Lob verdient. Wir sind nicht zufrieden mit der Vorlage; wir müssen festhalten vor allen Dingen an höherer Rentenfestsetzung, Beseitigung des Quittungsbuches, Herabsetzung der Altersgrenze, Beseitigung der Bestimmung über die Naturalleistungen, Herabsetzung der Minimalzahl der Arbeitswochen im Jahre, bessere Berücksichtigung der durch Krisen und sonst unverschuldet außer Arbeit gekommenen Versicherten, ein zeitgemäßes Wahlsystem für die Wahl der zur Verwaltung oder Controle beizuziehenden Arbeiter, Einführung einer auf den Prinzipien des Selbstgovernment's beruhenden Verwaltung der Versicherungsverbände.

Das ist das Minimum unserer Wünsche. Daß sie erfüllt werden, glauben wir nicht. „Die Zeit“ ist nicht dazu angethan. Es fällt uns dabei das Wort des Bischofs v. Ketteler ein:

„Wollen wir die Zeit erkennen, so müssen wir die sociale Frage zu ergründen suchen. Wer sie nicht begreift, dem ist Gegenwart und Zukunft ein Räthsel.“

„Arbeiter-Chronik.“

Zu § 5 des Unfallversicherungs-Gesetzes.

Das Reichsversicherungsamt hat am 25. Juni einen wichtigen Bescheid gegeben, der mit einem Schlage der vorhandenen Unklarheit über die Aufassung des § 5 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes ein Ende macht und völlige Klarheit schafft. Wir waren nach dem Wortlaute des genannten Paragraphen nie im Zweifel darüber, daß die Berufsgenossenschaft unter allen Umständen für den durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeiter nach Ablauf der dreizehnten Woche von dem Tage des Unfalles an gerechnet einzutreten hat, einerlei ob die betreffende Krankenkasse bereits für 13 Wochen Unterstützung geleistet hat oder nicht. So viel wir wissen ist auch der Vorstand der allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter stets nach diesem Grundsatz verfahren und daß derselbe richtig, das beweist jetzt die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.

Ein Berufsgenossenschaftsvorstand fragte an, ob die dreizehnwöchige Wartezeit des § 5 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes mit dem Eintritt des schädigenden Betriebsereignisses selbst oder erst mit dem Hervortreten der nachtheiligen Folgen desselben und dem dadurch bedingten Beginn der Krankenkassen-Fürsorge anfangt.

Das Reichsversicherungsamt hat sich über diese Frage in einem Bescheide vom 25. Juni 1888 wie folgt ausgesprochen:

„Nach dem Sprachgebrauch des Unfallversicherungsgesetzes (vergl. z. B. §§ 1, 51, 53, 57, 59 a. a. O.) und in Uebereinstimmung mit der ständigen diesseitigen Praxis ist daran festzuhalten, daß als „Unfall“ im Sinne des § 5 Abs. 2 a. a. O. das Betriebsereigniß selbst anzusehen ist, gegen dessen Leben und Gesundheit schädigende Folgen die Arbeiter versichert sind. Der Eintritt des Betriebsereignisses, nicht erst der offensichtliche Eintritt der nachtheiligen Wirkungen desselben ist der für den Beginn der Fürsorgepflicht der Berufsgenossenschaft entscheidende Zeitpunkt. Wenn diese Wirkungen auch erst später in die Erscheinung treten, so muß, soweit dieselben überhaupt ursächlich auf ein zeitlich bestimmtes konkretes Betriebsereigniß zurückzuführen sind, stets letzteres als die den Anspruch des Verletzten und die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft begründende Thatsache angesehen werden. Das Betriebsereigniß, der Unfall in diesem Sinne, legt den sich fortentwickelnden Keim zu den später wahrnehmbar werdenden nachtheiligen Folgen und eben diese Keimlegung enthält die schädliche Einwirkung des Ereignisses auf den Körper selbst. Wenn nicht einmal die Keimlegung nachzuweisen ist, so liegt ein Betriebsunfall überhaupt nicht vor; ist jenes aber der Fall, so muß der Verletzte stets auf das schädigende Ereigniß als den Grund seines Rechts zurückgehen.“

Hiernach haben die Krankenkassen in ihrem Verhältnis zu den Berufsgenossenschaften aus eigenen Mitteln nur diejenige Fürsorge zu leisten, zu welcher sie nach den ersten dreizehn Wochen nach dem Eintritt des Betriebsereignisses verpflichtet sind. Nach Ablauf dieser Zeit hat in allen Fällen die Berufsgenossenschaft einzutreten, gleichviel wie sich die Fürsorge für den Verletzten bis dahin thatsächlich gestaltet hat, insbesondere unabhängig davon, ob und beziehungsweise für welchen Zeitraum und in welchem Umfange seitens der Krankenkasse Leistungen an den Verletzten wirklich erfolgt sind.“

Wir wollen an einigen Beispielen die Sache noch klarer machen. Wenn beispielsweise am letzten März ein Arbeiter durch einen Betriebsunfall einen körperlichen Schaden erleidet, durch welchen er nach Ablauf der 13. Woche, also nach dem letzten Juni, in seiner Arbeitsfähigkeit ganz oder theilweise behindert ist, so muß unter allen Umständen vom 1. Juli ab die Berufsgenossenschaft aus eigenen Mitteln Unterstützung leisten; die Krankenkasse hat nach dem letzten Juni nur in dem Falle

aus eigenen Mitteln noch Unterstützung zu gewähren, wenn die Rente von der Berufsgenossenschaft die Höhe des statutenmäßigen Krankengeldes, welches dem Verletzten aus einer oder mehreren Krankenkassen zusteht, nicht erreicht und zwar nur bis zu dem Betrage, welcher die Differenz zwischen Rente und Krankengeld deckt. Für die Krankenkasse besteht die Verpflichtung zur Zahlung des vollen statutenmäßigen Krankengeldes nur während der ersten dreizehn Wochen nach dem Eintritt des Betriebsunfalles und auch da nur während der Zeit, in welcher der Verletzte im Heilverfahren sich befindet und arbeitsunfähig ist. Tritt während der ersten 13 Wochen Arbeitsunfähigkeit überhaupt nicht ein, so ist die Krankenkasse zur Zahlung des vollen Krankengeldes für diesen Fall gar nicht verpflichtet.

Aber nicht allein für die Krankenkassen ist der Bescheid des Reichsversicherungsamtes von Bedeutung, sondern auch für die Arbeiter. Nehmen wir z. B. an, daß die Arbeitsunfähigkeit bei einem durch Betriebsunfall verletzten Arbeiter erst nach Ablauf der 13. Woche eintritt, so würde derselbe, wenn die Krankenkasse unter allen Umständen erst für 13 Wochen die statutenmäßige Unterstützung leisten müßte, vielleicht von der Krankenkasse pro Woche 6 Mark Krankengeld und freien Arzt und Medizin erhalten, während er von der Berufsgenossenschaft, da sein Arbeitsverdienst 18 Mark pro Woche beträgt, für dieselbe Zeit 12 Mark und die Kosten des Heilverfahrens bekommen muß. Den Arbeitern können also aus dem Bescheid nur Vortheile erwachsen, ein Nachtheil ist ausgeschlossen; denn in den Fällen, in welchen die Ansprüche des Verletzten an Krankengeld höher sind als die Rente, müssen diese höheren Ansprüche befriedigt werden.

Wir machen deshalb nicht nur alle auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes versicherte Arbeiter, sondern insbesondere auch die Vorstände der Krankenkassen und deren örtliche Verwaltungen auf den Bescheid des Reichsversicherungsamtes vom 25. Juni 1888 aufmerksam und bemerken nochmals, daß nach Ablauf der dreizehnten Woche vom Tage des Betriebsunfalles an in allen Fällen die Berufsgenossenschaft eintreten muß.

Amerikanische Sicherheits-Schlösser.

Von D. Ludewig und H. Steinach.

(Fort.) (Nachdruck von Text und Figuren ist untersagt.)

Wir beschränken uns nunmehr auf Fig. 44 und 45. Durch den Riegelschaft b reicht der Knopf mittelst zweier Stiften e, die in den inneren breiten Schnitt der Nuß h eingreifen; der Knopf wird also ebenfalls mitgedreht. Wie der Schnitt Figur 45 zeigt, ist der Riegelschaft, der durch die angegossenen Lappen c des Gehäuses geführt wird, zahnstangenartig ausgearbeitet und durch die Drehung des Knopfes wickeln sich die Stifte e in der Zahnstange

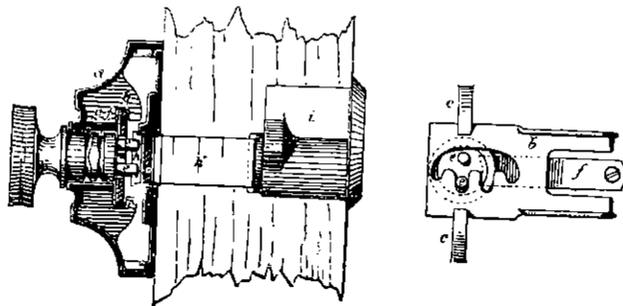


Fig. 44.

45.

ab, den Riegel so bewegend. In der Endlage, offen oder zu, liegen die Stifte in horizontaler Linie, so daß ein äußerer Druck auf die Riegel durch die Stifte aufgenommen und nicht auf das Eingerrichte übertragen wird. Fig. 44 und 45 zeigen das Schloß in halboffener Stellung und die Stifte übereinander. Ein Oeffnen des Schloßes von innen durch den Knopf ist natürlich bislang nicht möglich.

Der Schaft oder Dorn des Knopfes zeigt nun zwei ringförmige Einkerbungen g und f, in g liegt ein durch entsprechende Bohrung der Gehäuswand eingeführter Stift, der den Knopf demnach in seiner Längsrichtung festhält. An einer Stelle nun ist

der zwischen g und f bleibende Rand bis zur Tiefe der Einkerbungen weggefeilt; wird diese in Fig. 44 dem Beschauer zugewandte Abfeilung unter den Stift gedreht, so läßt sich der Knopf herausziehen, bis der Stift in f liegt. Eine geringe Drehung hält den Knopf in dieser Lage für die folgende fast

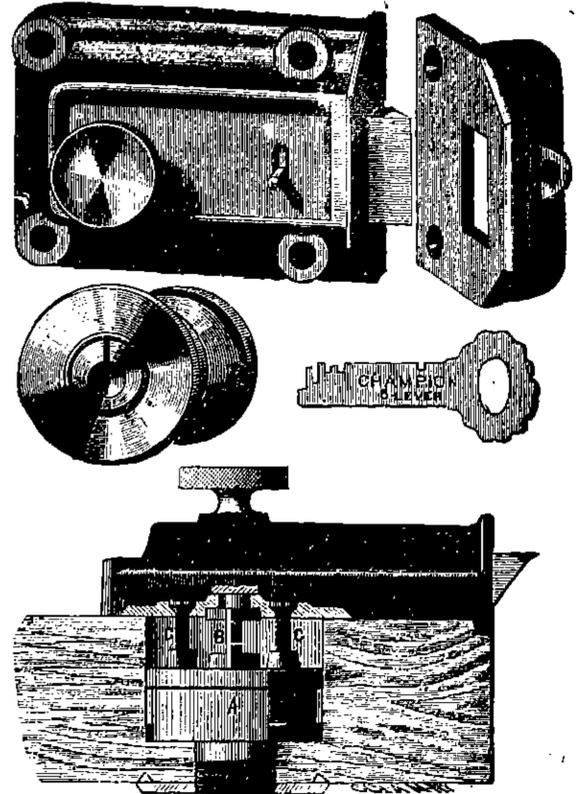


Fig. 46.

volle Umdrehung fest. Die Lage der Ausfeilung ist nun eine derartige, daß sie in der End- und Anfangsstellung mit dem Stift zusammenfällt. Um das Schloß zu öffnen, zieht man den Knopf an, dadurch gelangt der Stift in f, die Stiften e aber aus dem Einschnitt der Nuß h heraus, also außer Verbindung mit dem Eingerrichte. Man kann also das Schloß öffnen, was durch eine ganze Umdrehung geschieht, dann schnappt der Knopf von selbst durch die Feder f Fig. 45, die ebenfalls ihren Angriff in der Einkerbung f hat, zurück, die Stiften liegen wieder in h und in Verbindung mit dem Eingerrichte i.

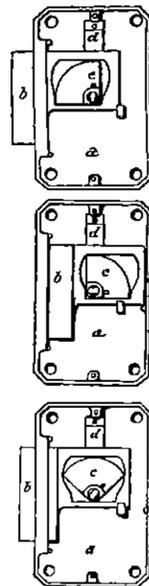


Fig. 47.

Dieselbe Anordnung mit unwesentlichen Abänderungen zeigen die Figuren unter 46 für das Champion-Schloß. An dem Kastengehäuse ist rechts ein heraustrretender Stift sichtbar, der dazu dient, den Riegel in geöffnetem Zustande außer Thätigkeit zu setzen. Die Schlösser sind natürlich rechts und links zu gebrauchen.

Eine etwas abweichende Konstruktion bietet noch folgende Ausführung der Yale Comp.: Fig. 47 (halbe lineare Größe). Die Verbindung zwischen Schloß und Eingerrichte ist dieselbe. Da die Bewegung des Riegels durch Umlegen des Sectors e erfolgt, so bedarf es nicht zweier Zapfen, sondern es genügt ein einziger, flacher, der in den Einschnitt der Nuß eingreift und auf dieselbe, früher beschriebene Weise entfernt werden kann. In den Figuren (zu, offen, Mittelstellung) ist wieder a das Gehäuse, b der Riegel, d die Feder, die den Knopf zurückzieht.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenzen.

Flensburg. Fachverein der Former und Berufsgenossen. Am Sonnabend, den 7. Juli hielt der hiesige Fachverein eine gut besuchte Versammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde eines verstorbenen Collegen, Jakob Gahner, gedacht. Wir verlieren an ihm einen braven Collegen. Die Mitglieder ehrten sein Andenken durch Erheben von den Sitzen. Der erste Punkt der Tagesordnung war: Regelung des Einstandes. Es wurde von mehreren Collegen erklärt, den Einstand gänzlich fallen zu lassen, indem derselbe schon in vielen Städten aufgehoben sei. Doch wurde von den Collegen der Schiffswerft erklärt, daß sie einzig geworden wären, den Einstand beizubehalten, auch könnte das jede Werkstatt für sich selbst regeln. Bei der Abstimmung war die Majorität für Beibehaltung des

Einflandes. — Der zweite Punkt war: Wahl der nach dem Turnus auszuführenden Vorstandsmitglieder (ein Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Revisor). Der Vorsitzende F. Bachmann sowie der Schriftführer Otto Junge wurden wieder gewählt, als Revisor wurde P. Duns gewählt. Der Antrag wegen Abhaltung eines Sommerbergnützens wurde angenommen und das Weitere einem Comité von 5 Mitgliedern übergeben. Hierauf Berichterstattung der Formner von der Firma Reinhardt-Mechner. Es wurde früher in der „Metallarbeiter Zeitung“ berichtet, daß die Firma die Affordarbeit wieder einführen wolle. Am 16. Juni wurden denn auch sämtliche da arbeitenden Formner nach dem Comptoir berufen, wo ihnen der Prinzipal erklärte, daß er nicht mehr gewillt sei, den schlecht arbeitenden Formnern eben so viel zu zahlen als den besser arbeitenden; und da er auch nicht in der Lage wäre, „das Geld so zum Fenster hinaus zu werfen“, gedenke er die Affordarbeit einzuführen. Der Formner Jakob erklärte darauf, wenn er (der Fabrikant) einen besseren Lohn ausbiete, würde er auch tüchtige Formner erhalten, wegen dem Afford aber wären sie nicht competent, darüber allein zu bestimmen; erstens müßte es dem Fachverein vorgelegt werden, zweitens hätten sie sich nach dem Beschluß des Formner-Congresses zu richten, welcher besagt, daß in einer Fabrik, wo in Lohn gearbeitet wird, kein Afford angenommen werden darf. Ueberhaupt sollte im nächsten Jahre die Lohnarbeit überall eingeführt werden, worauf der Prinzipal erwiderte: Wenn dies geschehe, und die Lohnarbeit überall eingeführt werde, wäre er auch nicht der letzte, der es bewilligte. Darauf wurden die Formner noch einmal gefragt, ob denn Keiner den Afford annehmen wolle, worauf sie alle mit einem kräftigen Nein! antworteten. Dann konnten sie wieder in die Fabrik gehen. Der andere Tag verging ganz ruhig. Als sie am Sonnabend ihren Lohn erhielten, wurden sie zu ihrem Erstaunen gewahr, daß diejenigen, die sonst 27 Pf. pro Stunde verdienten, 30 Pfennig, und diejenigen, welche 30 Pf. verdienten, 32 Pf. erhalten hatten. So wäre es diesmal noch einmal zu Gunsten der da arbeitenden Formner ausgefallen. Wie lange es dauert, wissen wir nicht. — Ferner kam das Herbergswesen zum Antrag. Jakob erklärte, daß es notwendig sei, eine Herberge für die zugereisten Kollegen zu bestimmen, indem sie manchmal spät zugereist kämen und kein Geld mehr hätten. Sie könnten dann doch da Abendbrot sowie Nachtloß und Morgens Kaffee erhalten. Der Antrag wurde angenommen und eine Commission von 5 Mann gewählt, um die Sache zu regeln.

Braunschweig. Hiermit zur Nachricht, daß in der am 10. Juni stattgefundenen Versammlung der Formner Braunschweigs eine aus 7 Mitgliedern bestehende Lohncommission der Formner gewählt wurde. Alle Briefe in Betreff dieser Angelegenheit sind an Louis Fischer, Juliusstr. 30 C, zu richten.

Hamburg. Der Fachverein der Formner hielt am 14. Juli eine Extra-Mitgliederversammlung ab. 1. Punkt: „Wie verhalten sich die Mitglieder zur Affordarbeit?“ Da uns in der letzten Monatsversammlung vom anwesenden Offizianten bekannt gemacht wurde, zu diesem Punkte keine Kritik über irgend einen Fabrikanten zu üben, (!) auch keines Kollegen Benehmen zu dieser Affordfrage zu charakterisieren, stellt Diefelbt den Antrag, der angenommen wurde: Die Versammlung möge beschließen, daß der Vorstand ein Schriftstück an den hohen Senat einreicht, warum, da wir doch über das Wohl und Wehe der Formner debattiren, nun diese Kritik beschnitten wird. Der 1. Punkt wurde dann bis zur nächsten Versammlung wegen Rückantwort des Senats vertagt. 2. Punkt: „Berichterstattung der Controleure vom Arbeitsnachweis.“ Braune berichtet, daß der Arbeitsnachweis mit Ausnahme von einigen Fabrikanten, welche sich wahrscheinlich in nächster Zeit auch noch bequemen werden, ganz gut in Anspruch genommen wird, bis jetzt auch von sämtlichen Kollegen auf den Gießereien feiner in Arbeit getreten ist, ohne das Bureau zu benutzen, mit Ausnahme bei Schenk. Dieses wurde von verschiedenen Mitgliedern scharf gerügt und der Vorstand aufgefordert, die Kollegen von Schenk aufzufordern, doch das Bureau zu acceptiren und nicht mit Leuten zusammen zu arbeiten, welche dieses nicht thun. — Dann rügt Neujahr die Controle betreffs Unterstützung des Fremden Mühlmeister aus Oldenburg, welcher hier zuletzt 14 Tage gearbeitet hat, auf seinen letzten Fremdenzettel von Flensburg (23. Mai) aber Unterstützung im Bureau genommen. Hierzu stellt Dettmer den Antrag, diese Sache gründlich zu untersuchen und das Resultat in der Metallarbeiterzeitung bekannt zu machen. — Beim Antrag von Braune zum Nachweis wurde ebenfalls mit großer Majorität angenommen, daß diejenigen Formner, welche in einer Gießerei Arbeit bekommen, wo in Afford gearbeitet wird, nicht nötig haben in Accord zu arbeiten und doch als die ersten auf dem Nachweisbureau angeschrieben bleiben. Betreffs Stempel und Fahrzeichen wurde dem Vorstand das Weitere überlassen. — 3. Punkt: Wahl neuer Controleure zum Arbeitsnachweis. Gewählt wurde J. Seemann, P. Gilinger, E. Ulrich, H. Lorenz, E. Neumann, C. Deder, welche bis 1. September zu fungiren haben. 4. Punkt: Antrag von Boeckig: Abhaltung eines Sommerbergnützens. Beschlossen wurde eine Morgentour im Laufe des Monats August abzuhalten, das Uebrige einer Commission zu überlassen. Jns Festcomité wurde gewählt: Braune, Liesner, Boeckig, Reichelt, Schulenburg. — 5. Punkt: Aufnahme Bengjel. Die Handlungsweise desselben während der ganzen Dauer des Streiks, sein Strafantrag gegen den früheren Vorsitzenden wurde scharf gerügt und beschloffen, denselben nicht wieder aufzunehmen.

Hamburg. Fachverein der Klempner. In der Mitgliederversammlung am 3. Juli folgte nach Erledigung des ersten Punktes: „Aufnahme neuer Mitglieder, Zahlung der restirenden Beiträge“, der zweite Punkt: „Regulirung der Mitgliedskarten“. Zu diesem Punkt wurde folgender Antrag angenommen: „Diejenigen Mitglieder, welche ihren noch bestehenden Verpflichtungen während des Streiks dem Verein gegenüber 4 Wochen nicht nachkommen, sind offiziell als ausgeschlossen zu betrachten“. Einige Mitglieder äußerten noch

den Wunsch, die Abrechnung vom Streik so schnell wie möglich fertigzustellen; zur Abwählung derselben wurden alsdann noch 3 Revisoren gewählt. Nachfolgender Antrag wurde ebenfalls angenommen: „Die Arbeitenden zahlen bis auf Weiteres nur noch 1 „ pro Woche für die Arbeitslosen-Unterstützung. Ebenfalls sollen diejenigen, die vor dem 8. Juni angefangen haben zu streiken, so lange unterstützt werden, bis sie vom Arbeitsnachweis Arbeit erhalten haben.“ Vorstehendes, ein alter Beschluß, wurde nochmals von der Versammlung acceptirt. Es folgte dann der dritte Punkt: „Wie verhalten sich die arbeitenden Kollegen den arbeitslosen gegenüber?“ Dieser Punkt ist als durch den vorhergehenden erledigt zu betrachten. Als Revisor wurde Colledge gewählt. Ueber den Arbeitsnachweis wurde beschloffen, da der Streik beendigt ist, denselben in der früheren Weise fortzuführen.

Cassel. Am 7. Juli tagte hier in der Gabrinushalle eine sehr zahlreich besuchte öffentliche Schlosser-Versammlung. Zur Tagesordnung stand: „Stellungnahme der hiesigen Schlosser zum Vorschlag der Hamburger Kollegen, betreffend Abhaltung eines Congresses.“ Nach der Wahl des Bureau sprach der Einberufer in sehr anerkennenswerther Weise über die Gründe, welche die Hamburger Kollegen veranlassen haben, zum Congress aufzufordern, er befuhrwortete die Entsendung eines Delegirten und äußerte sich über die zu bedenkenden Delegirtenkosten. Hierauf nahm ein zweiter Redner zu einer inzwischen eingegangenen Resolution das Wort und legte klar, wie wenig wir nach der letzten Fragebogenstatistik mit der Forderung der 10stündigen Arbeitszeit erreicht hätten. Die Unernehmer seien in verschiedenen Corporationen vereinigt, nur die Arbeiter seien in Betreff der Organisation noch sehr faumselig; er fordere deshalb: Beteilung am Congress und Uebergang zur Spezialdebatte. An der Spezialdebatte beteiligten sich verhältnismäßig wenig Redner, jedoch traten sämtliche für das Zustandekommen des Congresses kräftig ein. Der Geist der Versammlung war ein reger, dies bewiesen die einzelnen Abstimmungen. Es wurde über folgende Punkte einstimmig beschloffen: 1) Die Casseler Kollegen entsenden einen Delegirten zum Congress; 2) die aus der Versammlung gewählte 3gliedrige Congresscommission hat alles Weitere zu veranlassen; die Vertrauensmänner von jeder Werkstätte sind verpflichtet, die wöchentliche freiwillige Delegirtensteuer an die Commission abzuführen. Die weiteren Punkte mußten vorgerückter Zeit halber für nächste Versammlung zurückgestellt werden. Bemerkt sei hierbei noch, daß die Opferwilligkeit der Kollegen für das Zustandekommen des Congresses eine sehr weitgehende ist.

Die Casseler Kollegen fordern nun hiermit die Kollegen Deutschlands auf, so schnell als möglich für das Zustandekommen des Congresses einzutreten, damit dieser noch in diesem Herbst stattfinden kann.

Dresden. Anfang Juli 1888. In einer der letzten Nummern dieses Blattes befindet sich seitens der Bau- und Maschinenschlosser von Hamburg eine Anregung zur Veranstaltung eines Congresses. Wir geben nun hiermit die Erklärung ab, daß nach unserer Ansicht ein Congress nur dann einen Zweck und Nutzen hat, wenn derselbe nicht nur ein Branchencongress der Bau- und Maschinenschlosser, sondern ein allgemeiner Metallarbeiter-Congress wird. Sollten sich noch mehrere Vereine dieser Ansicht anschließen, so sprechen wir hiermit von vornherein unsere feste Zusage zur Beseitigung eines allgemeinen Metallarbeitercongresses aus. Die Lage der Metallarbeiter ist so traurig, die Zustände sind in allen Branchen gleich trostlose, daß mit einem Congress Allen gerathen werden kann. Zu der angeregten Tagesordnung möchten wir noch 2 Punkte hinzufügen: 1) Die Frauen- und Kinderarbeit in den Metallbranchen. 2) Die Streikfrage. Namentlich die letztere ist eine so brennende, daß sie unbedingt erörtert werden muß. Die Delegirten müssen in öffentlichen Metallarbeiterversammlungen gewählt werden. (als selbstverständlich aber halten wir es, daß in einer Stadt auch jede einzelne Branche gesondert eine Versammlung abhalten und Delegirte senden kann, je nachdem eben die örtlichen Verhältnisse gelagert sind. Red.) Also: Auf Kollegen zum allgemeinen Metallarbeiter-Congress! Kollegen allerorts agitirt nur für einen solchen, die Vertretung aller Branchen ist nötig.

Mehrere Metallarbeiter. (Auch von Chemnitz ist bei Schluß der Redaktion eine im Sinne dieser Correspondenz abgefaßte Zuschrift eingegangen, die wir erst in nächster Nummer bringen können. D. Red.)

Berlin. Der Fachverein der Metallarbeiter in Gas-, Wasser- und Dampfmaschinen hielt am 7. Juli seine Mitgliederversammlung ab. Auf der Tagesordnung stand: Wahl des gesammten Vorstandes, Ausgabe der Billere zum Stiftungsfest. Verschiedenes. Gewählt wurden folgende Herren: zum 1. Vorsitzenden Carl Prinz, Reichenbergerstr. 72, 2. Vorsitzenden Paul Finne, Forsterstr. 49; 1. Schriftführer Carl Arndt, Behdenickerstr. 7a, 2. Schriftführer Franz Stange, Oppelnerstr. 7; 1. Rendanten Gustav Wreden, Lothringersstr. 33, 2. Rendanten Carl Royer, Schwebterstr. 5; zu Beisitzern C. Gernermacher, C. Winter, Chr. Nizdorf; zu Revisoren Gottfr. Schulz, E. Julich, Fr. Ungefug; zum Rendanten der Vergnügungskasse Herr Gottfried Stiller, Landwirtsstr. 8. Zu Verschiedenes“ beschloß die Versammlung einstimmig, den Vorstand zu ermächtigen, den streikenden Schlossern in Breslau bei Stettin eine Unterstützung nach Bedürfnis zu übersenden. Zum Schluß wurden noch diverse interne Vereinsangelegenheiten erledigt.

Reiseunterstützungsvereine der Feilenshauer.

Karlsruhe. Allen Kollegen zur Nachricht, daß wir hier in einigen Werkstätten die Arbeit niedergelegt haben, ebenfalls in Durlach. Die Forderung wurde bei keinem Meister bewilligt, trotzdem es in der Woche bloß 4 Stunden ausmacht, 2 Kollegen arbeiten bei 11stündiger Arbeitszeit weiter, darunter ein Vereinsmitglied. Wir bitten Euch, den Bezug

fernzuhalten. Briefe und sonstige Sendungen sind zu richten an Albert Mad, Gasthaus Weinberg, Waldhornstr. 49. **Stassfurt.** Da von Seiten unserer auswärtigen Mitglieder wiederholt Klagen über das lästige Umschauen eingegangen sind, fühlen wir uns veranlaßt, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß die Städte Aschersleben, Wernburg, Egeln und Calbe a. S. zu Stassfurt gehören, das Umschauen in diesen Orten ist streng verboten. Bei Zuwiderhandlungen tritt unnachsichtlich Entziehung des Gesentz ein. Der Arbeitsnachweis befindet sich beim Vorsitzenden Ernst Franke, Leopoldshall-Stassfurt, Kronenstr. 11, 1. Stg., woselbst auch das Geschenk Mittags von 11 1/2 — 12 1/2 Uhr und Abends von 7 — 8 Uhr verabreicht wird. Alle Sendungen sind an denselben zu richten. Vereinslokal: Gasthof zum schwarzen Roß.

An die Metallarbeiter Frankfurts!

Werthe Kollegen! Seit längerer Zeit sind wir in eine durch verschiedene Umstände bedingte Ruhe und Unthätigkeit verfallen. Es ist wohl an der Zeit, aus dieser herauszutreten und uns bewußt zu werden, welche Pflichten wir gegen unsere Kollegen und gegen uns selbst haben. Werthe Kollegen, die meisten von Euch waren, oder sind noch Mitglieder des hiesigen Metallarbeiterfachvereins, wir appelliren nun an Euer Solidaritätsgedühl, an Eure Mannesehre, dafür zu streben, daß diese Organisation wieder das werde, was sie sein soll und war, eine starke Vereinigung zur Wahrung unser Aller Gewerksinteressen. Es ist daher Pflicht eines jeden von Euch diesem Verein beizutreten, bezw. seine nun wieder regelmäßig stattfindenden Versammlungen zu besuchen. Die auf Sonntag, den 24. Juni einberufene Versammlung wurde wegen zu schwacher Beteiligung auf **Montag, den 23. Juli** verschoben und wird das Lokal hier selbst bekannt gegeben.

Mit collegialem Gruß
Der Vorstand des Metallarbeiterfachvereins zu Frankfurt a. M.

Briefkasten.

D. Stöhr, Linden. Daß in Ihrem Briefe an St., der in Nr. 27 veröffentlicht ist, auch die vier Worte standen: „unter den jetzigen Verhältnissen“, und daß die Kündigung: am 1. und nicht am 14. Juli abgelaufen war — diese „Berichtigung“ wollen wir hiermit gebracht haben. Wiso aber, wenn dies in Nr. 27 gestanden hätte, St. „entlarvt“ worden wäre, bleibt für uns ein chinesisches Räthsel.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Nürnberg.

Nachverein der Schlosser und Maschinenbauer.
Der Ausflug der Fachvereine Nürnbergs findet nicht, wie angegeben, am 29. Juli, sondern am 5. August statt. Der Vorsitzende.

Verein der Schlosser und Maschinenbauer der Stadt Braunschweig.

Laut Versammlungsbeschlus ist der Ausflug nach dem Lichtenberg um 3 Wochen verschoben; ferner wurde beschloffen, Mitglieder, welche 2 Wochen mit den Beiträgen restiren, keine Zeitung mehr zu senden.
Der Vorstand.

Magdeburg.

(Fachverein der Formner.)
Am Sonntag, den 22. Juli
General-Versammlung.
Tagesordnung: 1) Vorstandswahl. 2) Der Zweck unseres Arbeitsnachweis-Bureaus. 3) Verschiedenes.
Um recht zahlreiches Erscheinen ersucht
Der Vorstand.

Nachverein der Schlosser Hamburgs.

Den Mitgliedern zur Kenntniß, daß unsere 10. ordentliche **Haupt-Versammlung** am 24. Juli, Abends 8 1/2 Uhr in Tütge's Etablissement stattfindet.
Zahlreichen Besuch erwartet
Der Vorstand.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter. (G. S.)

(Filiatle Schiffbeck.)
Sonntag, den 29. Juli 1888

Stiftungsfest

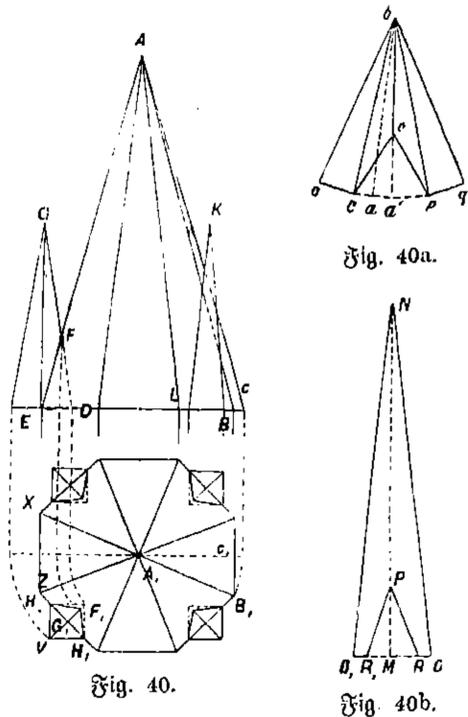
im Lokale des Herrn Otten in Schiffbeck, verbunden mit Preisregeln, Damenbelustigungen, Solo-Vorträgen etc.
Konzert und Ball.
Abends 10 Uhr: **Fachpolytonaise.**
Anfang des Konzerts und des Regels 4 Uhr.
Eintrittspreis für einen Herrn nebst Dame 50 Pf.
Die Mitglieder der benachbarten Filialen werden hiermit eingeladen. Karten bei den Bevollmächtigten und Kassirern. Der Ueberschuß ist für den Unterstützungsfond der Allgem. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter bestimmt.
Das Comitee.

Nebst Bauklemmerei.*)

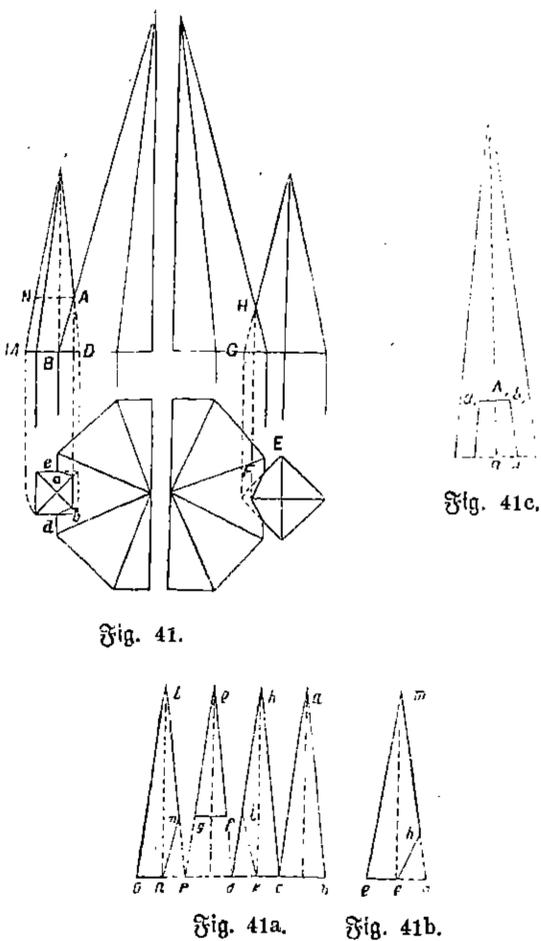
(Fortsetzung.)

In ähnlicher Weise erhält man auch die Flächen der Seitenthürmchen. Man macht bc (Fig. 40a) = GE, schlägt um b einen Kreisbogen mit bc und erhält durch Uebertragung der Seite VH die Punkte o, c, d, p, q, zieht sodann ob, cb, db, pb und qb, macht ferner G' = be, zieht ec und ep und erhält somit den Zuschnitt des kleinen Thurms.

Stehen die Seitenthürmchen nicht so wie in der Fig. 40 angenommen ist, sondern fällt der Mittelpunkt des Seitenthürmchens nicht in die Traufe



des Hauptthurmes, wie dieses in Fig. 41 rechtsseitig angegeben, so bleibt das Verfahren der Ausstrahlung genau dasselbe wie in Fig. 40 dargestellt und beschrieben. Es wird der Ausschnitt in den Dachseiten des Hauptthurmes kleiner und die abgeschnittenen Seiten der Nebenthürme erhalten die folgende Form. Man zeichnet eine volle Dachseite

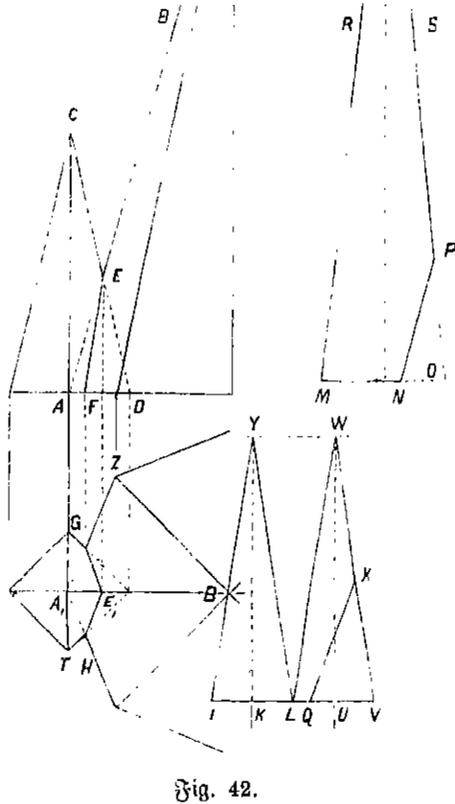


egm (Fig. 41a), macht gh gleich GH und ef gleich EF und zieht hf, so ist fgh die abzutrennende Ecke an den zwei der Kehle zurückgekehrten Seiten der kleinen Thürme.

Steht der Seitenthurm, wie in Fig. 41 linksseitig angenommen, so daß die Traufe desselben parallel zur Traufe des Hauptthurmes liegt, so

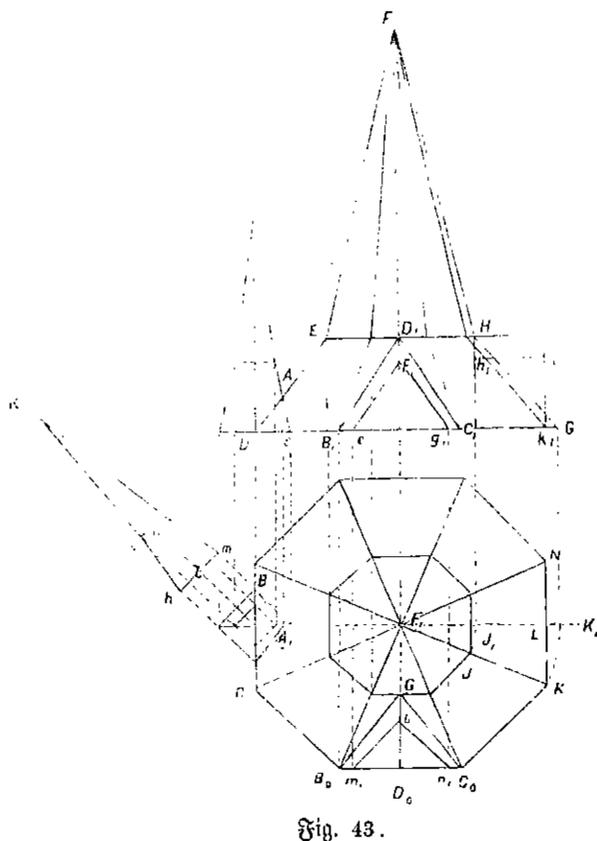
findet man die Form der Kehle im Grundrisse, in dem man den Punkt A in den Grundriß überträgt und zwischen den zwei Graten des kleinen Thurmes, welche den Hauptthürmen zugekehrt sind, die Linie ab zieht. Die sich ergebenden Punkte a und b verbindet man dann mit e und d durch gerade Linien.

Den zum Anschluß der kleinen Thürme an den großen erforderlichen Ausschnitt in der Dachseite des Hauptthurmes findet man, wenn, nachdem man in vorher



angegebener Weise die ganze Dachseite gezeichnet hat, A1 B1 (Fig. 41c) gleich AB macht, durch A1 die horizontale Linie a1 b1 zieht, dieser die Länge ab gibt, e1 d1 gleich ed nimmt und die Linien a1 e1 und b1 d1 zieht.

Von den Flächen des kleinen Thurms ist nur eine abc (Fig. 41b) vollständig. Dieselbe wird wie bekannt, gezeichnet. Die dieser Fläche gegenüberliegende ist um die Länge AD gekürzt und in efg



darstellt. Die beiden anderen sind schräg abgeschnitten und in h i k c (Fig. 41a) und i m n o dargestellt. Es ist mn gleich ik gleich der halben Thurmsseite, di gleich pm gleich MN, wenn MP die wirkliche Länge des Gratsparrens ist.

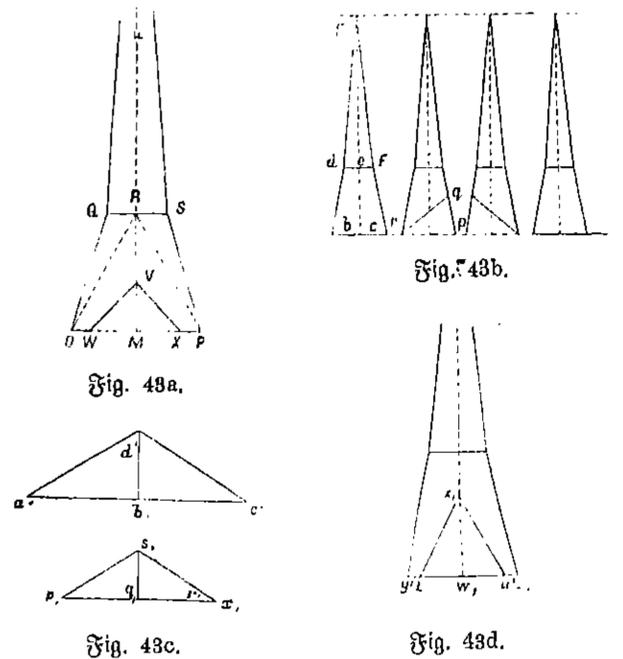
Um die Größe der Dachflächen für die Haupt- und die Nebenthürme und die Lage der Kehlen, welche durch den Zusammenstoß der Dachflächen jener gebildet werden, zu finden und zu erhalten,

schlägt man das in Figur 40 angegebene Verfahren ein.

Man zeichnet den Aufriß und Grundriß des Thurmes, wobei es jedoch nicht erforderlich ist, alle Seitenthürmchen darzustellen.

In AB hat man dann die Länge der Anfallsparren, d. h. der in der Mitte der einzelnen Dachflächen liegenden Sparren. Ueberträgt man dann durch einen Kreisbogen B C1 aus A1 mit A1 B beschrieben die Kurve B auf die horizontale Mittellinie des Grundrisses und dann den hierdurch gefundenen Punkt C1 durch eine vertikale Linie nach C, in der verlängerten Trauflinie des Thurmes liegend, und zieht schließlich CA, so hat man in dieser Linie die wirkliche Länge des Gratsparrens.

Zeichnet man dann weiter, wie dieses in G geschehen ist, einen der Seitenthürme so an den Hauptthurm, daß man denselben seiner vollen Ansicht nach sieht, so hat man den Einfall des Gratsparrens GD in die Dachfläche AE in dem Punkte F. Die Kehlen liegen dann in der Dachfläche AE und erhält man dieselben in der Grundrißfigur, indem



man den Punkt F durch eine vertikale Linie und einem aus A1 beschriebenen Kreisbogen nach F1 überträgt und die Linien F1 H und F1 H1 zieht. In GD hat man dann auch die wirkliche Länge des Gratsparrens des Thurmes G und in KL diejenige eines Anfallsparrens.

Eine Dachfläche des Hauptthurmes erhält man nun, wenn man auf die lothrechte Linie MN (Fig. 40b) die Länge des Anfallsparrens AB trägt, MO = M O1 gleich der halben Länge von XZ Fig. 40 macht und die Linien NO und N O1 zieht. Macht man dann MP gleich EF and MR = M R1 = H G1 = G1 H1 und zieht PR und P R1, so hat man in dem Dreiecke R P R1 denjenigen Ausschnitt, welcher gemacht werden muß, um den Anschluß der Dachfläche an eines der Seitenthürmchen zu ermöglichen.

Steht der Seitenthurm nicht wie bisher angenommen, an der Seite des Hauptthurmes, sondern ist derselbe auf die Ecke desselben gestellt und zwar so, daß Grat auf Grat trifft, so ist die Darstellung wie in Fig. 42 angegeben.

AB ist der Gratsparren des Hauptthurmes, CD derjenige des Nebenthurmes, beide treffen sich in dem Punkte E, welchen man in den Grundriß überträgt und dadurch E1 findet. Von E1 legt man nach G und H die Kehle E1 G E1 H, in welcher der Zusammenstoß der Dachflächen erfolgen muß. Die Punkte G und H sind die Durchschnittpunkte der Trauflinien beider Thürme. Zieht man nun durch GH eine vertikale Linie, so findet man in dem Aufrisse des Thurmes den Punkt F. Diesen mit E durch eine gerade Linie verbunden, gibt die vertikale Projektion der vorderen Kehle.

Man zeichnet nun in bekannter Weise die Dachfläche des Hauptthurmes, was in M O S R geschehen sei. Dann macht man MN = G Z, O P gleich A' E und zieht die Linie NP, so ist NOP das Dreieck, welches an der Dachfläche gekürzt werden muß, um die Form der Bedeckung für eine an den kleinen Thurm stoßende Dachseite zu erhalten.

*) Vergl. Nr. 27.

1YL ist eine volle Dachfläche des Thurmtes. Man macht IL gleich der Seite des Thurmtes, nimmt die Länge des Gratparrens CD in den Winkel und beschreibt von IL aus Kreisbogen, welche sich in Y schneiden. Zieht man dann IY und LY, so hat man in ILY die verlangte Dachfläche. Macht man dann in dem Dreieck LWV, welches demjenigen IYL an Größe und Gestalt ist, VX gleich DE und LQ gleich TH und zieht XQ, so hat man in LQXW eine der Dachflächen des kleinen Thurmtes, in welcher der Anschluß an das große Dach erfolgt.

Sind nun die Dachflächen geknickt, so verfährt man bei der Austragung derselben in ganz ähnlicher Weise wie solches vorher beschrieben ist.

Fig. 43 ist ein solches Dach, in Ansicht und Grundriß gezeichnet. Der Nebenthurm steht mit seiner Diagonale in der Trauslinie des Hauptthurmes, so daß der Grat des ersteren in die Mittellinie der Dachfläche der letzteren einschneidet. Es geschieht dieses in dem Punkte A, welchen man nach dem Grundriße überträgt und den hier selbst gefundenen Punkt A₁ mit B und C durch gerade Linien verbindet, um die Anschlüsse beider Thürme an einander zu erhalten.

Die wirkliche Gestalt und Länge des Anfallsparrrens hat man in DEF, und diejenige des Gratparrens in GHF, welche Linie man findet, indem man die Punkte I und K durch Kreisbogen, um F geschlagen auf die Linie FK überträgt, und dann den Punkt J₁ nach H auf die Linie EH und K₁ nach G auf die Linie DG lothet und schließlich G mit H, ebenso wie H mit F durch gerade Linien verbindet.

Die volle Dachfläche des großen Thurmtes erhält man, wenn man OM gleich MP (Fig. 43a) gleich KL oder LN macht, in M lothrecht zu OP die Linie Mu zieht und MR gleich DE, Ru aber gleich EF macht und die Linien uQ, QO, uS und SP zieht. In der Linie QS liegt dann der Knick der Dachfläche.

Man macht dann weiter MV gleich $\frac{1}{2} DM$, MW = MX gleich der halben Diagonale des Seitenthurmtes und zieht WV und VX, so hat man in WVX den Ausschnitt, welcher zum Anschlusse der kleinen Thürmchen erforderlich ist.

Die Dachflächen der Seitenthürme erhält man, wenn man den Seitenthurm in seiner Ansicht zeichnet, so daß man die wirklichen Längen der Anfallsparrren erhält und dann ac (Fig. 43b) = hm gleich, der Seite des Thurmtes macht, in b halbiert, be lothrecht zu ac zieht, auf dieser Linie von b bis e das Stück hi abträgt, de = ef = ih macht und ad, sowie cf zieht. Man hat dann in acfd das untere Stück der Dachfläche. Man macht dann weiter eg = nk, so ist, wenn dg und fg gezogen sind, dgf das obere Stück der verlangten Dachflächen. Zeichnet man nun diese Dachfläche nochmals, und macht pq gleich As, zieht qr, so hat man in pqr die Kürzung, welche die Dachflächen, die an den großen Thurm anschließen, erfahren müssen.

Soll der Thurm nun noch mit Giebeln ausgerüstet werden, so werden diese in der Regel die Breite der Dachseite haben und eine solche Höhe erhalten, daß ihr Fuß in den Knick der Dachfläche fällt. Ein solcher Giebel ist in B₁ C₁ D₁ (Fig. 43) angegeben. Der First im Grundriße, lothrecht zu Bo Co liegend, in Do G angegeben und Bo G, sowie Co G stellen die horizontale Projektion der Rehlen dar, in denen der Anschluß des Giebeldaches an das Thurmdach erfolgt. Im Aufriße fallen diese Rehlen in die Linien B₁ D₁ und C₁ D₁. Macht man nun a₁ c₁ (Fig. 43c) gleich B₁ D₁ halbiert a₁ c₁ in b₁ und zieht b₁ d₁ lothrecht zu a₁ c₁, so wird man das Dach des Giebels erhalten, wenn man b₁ d₁ = Do G macht und die Linien a₁ d₁ und c₁ d₁ zieht.

Der Ausschnitt, welcher in der Dachfläche des Thurmtes zu erzeugen ist, ist ORP (Fig. 43a); denn die Punkte, in denen der Giebel unten ansteigt, liegen in den Kanten der Dachfläche und die Spitze in dem Knick derselben, also bei R. Ist der Giebel weniger breit und hoch, also z. B. wie dieses in e₁ f₁ g₁ im Aufriße angegeben, so findet man den Grundriß, wenn man die Spitze f₁ auf den Anfallsparrren des Daches überträgt, wodurch sich der Punkt h₁ findet. Man vollendet dann die Ansicht des Giebels lothrecht zu e₁ f₁ g₁, was in h₁ i₁ k₁ geschehen ist und macht Do l₁ = h₁ i₁. Hierauf zieht man die Rehlen l₁ m₁ und k₁ m₁.

Die Abwicklung des Giebeldaches erhält man, wenn man p₁ q₁ = q₁ r₁ (Fig. 43c) = e₁ f₁ = g₁ f₁ macht, q₁ s₁ lothrecht zu p₁ r₁ zieht, q₁ s₁ gleich h₁ i₁ macht und p₁ s₁, sowie s₁ r₁ zieht.

Der Ausschnitt in der Dachfläche ist dann t₁ x₁ u₁ (Fig. 43d). Man findet diesen, indem y₁ t₁ = z₁ r₁ = Bo m₁ gemacht, w₁ x₁ = h₁ i₁ genommen wird und die Linien t₁ x₁ und u₁ x₁ gezogen werden.

Die Eindeckung der Thurmdächer ist nun einfach. Die Grate werden für sich mit besonderen Blechstreifen bekleidet und die eigentlichen Dachflächen an diese angeschlossen. Viel kommt hierbei auf die Größe der zur Verwendung kommenden Bleche an, weil ausschließlich hiernach die Eintheilung der ganzen Deckung hergestellt werden muß. Ist die Größe des Thurmtes und die Breite der Blechtafeln so, daß an der Traufe die Bleche neben einander die Dachfläche bedecken, so läßt man die mittlere Blechtafel bis zur Spitze hinaufgehen und schneidet die Seitentafeln der Form des Daches entsprechend dreieckig ab, wobei man die abfallenden Blechstücke zu höher gelegenen Seitentheilen zu benutzen suchen muß, um einen möglichst geringen Abfall zu erzielen. Die einzelnen Bleche werden untereinander, ebenso wie mit den Grateindeckungen zusammengesetzt und es ist namentlich bei höheren Thürmen auch zweckmäßig, wenn die horizontalen Figuren durch Falzungen und nicht durch Nähtungen gedichtet werden.

(Fortsetzung folgt.)

Preussisches.

Die rasche industrielle Entwicklung Preußens, das schon lange nicht mehr vorwiegend Ackerbau treibender, sondern Industriestaat ist, wird treffend durch eine von der amtlichen „Statistischen Correspondenz“ gelieferte Uebersicht der Dampfkessel und Dampfmaschinen in Preußen für 1888 illustriert. Es waren in Preußen vorhanden zu Anfang der Jahre

	1879	1887	1888
feststehende Dampfkessel	32,411	44,207	45,575
„ Dampfmaschinen	29,895	41,736	43,370
bewegliche Dampfkessel und Lokomobilen	5,536	10,891	11,571
Schiffs-Dampfkessel	702	1,408	1,451
Schiffs Dampfmaschinen	623	1,172	1,246

Hiernach betrug die Zunahme gegen das Vorjahr bei den feststehenden Dampfkesseln 3,1 pCt., bei den feststehenden Dampfmaschinen 3,9, bei den beweglichen Dampfkesseln 6,2, bei den Schiffs-Dampfkesseln 3,1 und bei den Schiffs-Dampfmaschinen 6,3 pCt.; seit 1879 aber haben sich die beweglichen Dampfkessel wie die Schiffs-Dampfkessel und Schiffs-Dampfmaschinen verdoppelt, während die Zahl der feststehenden Dampfkessel seitdem um 40,6 und diejenige der feststehenden Dampfmaschinen um 45,1 pCt. stieg. Allerdings übertrifft die Zahl der letzteren beiden an sich diejenige der beweglichen Kessel und Schiffs-Dampfkessel und Schiffs-Dampfmaschinen um ein Bedeutendes.

Auf die einzelnen preussischen Provinzen vertheilen sich jene fünf Kategorien von Dampfentwicklern und Dampfmaschinen zu Anfang 1888 wie folgt. Es wurden gezählt:

in	feststehende Dampfkessel	bewegliche Dampfmaschinen	Schiffs-Dampfkessel	Schiffs-Dampfmaschinen
Ostpreußen	1,139	887	494	106
Westpreußen	1,143	1,175	816	115
Berlin, Stadtkr.	1,669	1,368	258	19
Brandenburg	3,722	3,130	1,076	106
Pommern	1,362	1,484	754	250
Posen	1,309	1,093	815	17
Schlesien	6,053	6,004	1,550	56
Sachsen	4,665	5,282	1,630	94
Schleswig-Holstein	1,501	1,469	441	285
Hannover	2,929	2,627	711	72
Westfalen	6,695	6,483	992	6
Hessen-Nassau	1,605	1,358	586	19
Rheinland	10,855	11,014	1,435	306
Sachsen-Altenburg	28	16	13	—
Im Ganzen	45,575	43,370	11,571	1,451

„Während somit die Rheinprovinz“, sagt die „Stat. Corresp.“, „in Bezug auf die feststehenden Dampfkessel und Dampfmaschinen auf Grund ihrer hochentwickelten Industrie allen übrigen Provinzen weit voransteht und auch bezüglich der Schiffs-Dampfmaschinen die größten Zahlen aufweist, wird sie betreffs der beweglichen Dampfkessel durch die Provinzen Sachsen und Schlesien übertroffen. Der

Grund für letztere Erscheinung liegt darin, daß sich die Landwirthschaft, welche in den Provinzen Sachsen und Schlesien einen hervorragenden Theil der Erwerbsthätigkeit ausmacht, neuerdings in immer höherem Maße der Dampfkraft, und zwar vornehmlich der Lokomobilen, als Ersatz für Menschen- und Thierkraft bedient.“

Das rapide Wachstum der Dampfkraft ist bedingt durch die Fortschritte des Großbetriebes, der in Industrie und Landwirthschaft immer mehr zur Herrschaft gelangt.

Es leuchtet ein, daß die Kleinmeister, die ihr kläglich Krauterdasein durch Behringszücherei und Hungerlöhne mühsam fristen, daß die Parzellenbauern, die den letzten Ziegel ihres Daches und den letzten Fußbreit Erde ihrer paar Ackerchen beschnittenen und unbeschnittenen Hebräern verpfändet haben, nicht im Stande sind, den Geschwindemarsch mitzumachen, zu welchem der Herr Kapital seine Diener mit sanfter und unsanfter Gewalt zu nöthigen weiß.

Die Reichen der Erschlagenen bedecken den industriellen Kampfplatz. Die bankrotten Zwergunternehmer, die auf die Gant gekommenen bäuerlichen Besitzer fallen im Streite mit ihren mächtigeren Brüdern in Mamon.

Bezeichnet die Vermehrung der Bewegungsmaschinen eine furchtbare Niederlage des mit unzureichenden technischen Mitteln wirtschaftenden Kleinkapitals, so schließt sie zugleich ein die Anschwellung der Massen des Proletariats. Ganz abgesehen von den zahlreichen Kleinbürgerlichen Existenzen, die von der Faust des modernen Industrialismus in das Lohwobohu des Massenelends geworfen werden, wird naturgemäß durch stetige Vermehrung der motorischen Kräfte Menschenmaterial aus der Produktion herausgeschleudert. Herausgeschleudert auf die Straße, verurtheilt zur Arbeitslosigkeit, zum Bleigewicht der Arbeiterklasse deklarirt, die gegen die Schmutzconcurrentz der industriellen Reservearmee sich kaum noch wehren kann, gestempelt zum Bagabunden, geschoben auf die schiefe Ebene, die vom Stromerthum führt zum Lumpenproletariat.

Denn die Bewegungsmaschinen sind ja nur der Wind, der die Mühle des Produktionsprozesses zu sinken, steten Drehungen bringt. Wo Zunahme der Dampfkraft, da ist auch Zunahme der Arbeitsmaschinerie, die an Stelle der Menschenhände eiserne Finger setzt, die menschliche Arbeit überflüssig macht, die in Einer Stunde vielleicht so viel arbeitet, wie hundert Männer an Einem Tage.

Wir hören ja von der „Stat. Corr.“ selbst, daß die Großgrundbesitzer in Schlesien und der Provinz Sachsen den Dampf benutzen, um sich der menschlichen Arbeitskräfte zu entledigen. Der Großbetrieb produziert eben nur mit Profit, wenn er so wohlfeil wie denkbar produziert. Fort mit den Menschen, her die Maschinen!

Und so lehrt die preussische Dampfstatistik, wie die sociale Frage sich von Tag zu Tag verschärft, wie die gesellschaftlichen Gegensätze sich konstant zuspitzen.

Wann wird die Gesetzgebungslokomotive mit vollem Dampf auf der Bahn einer volksthümlichen Socialreform dahinfahren?

Zur Unfallversicherung.

Einem Arbeiter, welcher sich in einer Maschinenbauanstalt an der Kreisäge die rechte Hand erheblich verletzt hatte, bewilligte die Berufsgenossenschaft eine Rente von 60 pCt., zog dieselbe jedoch durch einen neuen Festsetzungsbescheid wieder zurück, nachdem sie in Erfahrung gebracht hatte, daß der Verletzte eine Stelle in einem Comptoir angenommen habe und dort einen Gehalt beziehe, welcher seinen Arbeitslohn vor dem Unfalle noch überstieg. Der Arbeiter klagte auf Weiterzahlung der Rente, wurde von dem Schiedsgericht aber abgewiesen, wiewohl der Arbeitgeber des Klägers auf Befragen erklärt hatte, er habe denselben auf Empfehlung eines Freundes zu sich genommen und ihm versuchsweise eine Beschäftigung gegeben; seine Leistungen genügten aber den Ansprüchen, die er stellen müsse, nicht. Auf erhobenen Rekurs hob das Reichsversicherungsamt diese Entscheidung auf und verurtheilte die Berufsgenossenschaft zur Weiterzahlung der Rente mit folgender Begründung: Wenn der Kläger zur Zeit auch mehr für seine Arbeit erhalte als in seiner früheren Stellung vor dem Unfall, so rechtfertigt das doch nicht den Schluß, daß er in seiner Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt sei. Denn offenbar verdaute er seine gegenwärtige Beschäftigung nicht sowohl seinen Leistungen als dem Wohlwollen seines Arbeitgebers. Er sei aber keineswegs sicher, diese Stellung dauernd zu behalten; es könne daher auf diesen vorübergehenden Zustand keine Rücksicht genommen, vielmehr müsse der Anspruch des Klägers lediglich nach dem Grade der objektiv verminderten Erwerbsfähigkeit beurtheilt werden.